

Deckungsgrundsätze und Übertragbarkeit im doppischen Haushalt 2018

Ermächtigungen des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der §§ 19, 20 und 21 GemHVO-Doppik

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik

Regelung im Haushaltsplan 2018

Beispiel

Bemerkungen

Ergebnishaushalt

Deckungsgrundsätze

a) Mehrerträge -> Mehraufwendungen

§ 19 Abs.1 zweckgebundene Mehrerträge ermöglichen entsprechende Mehraufwendungen **Die Erträge der nachstehend aufgeführten deckungsverpflichteten Planungsstellen sind zweckgebunden für die Aufwendungen der aufgeführten deckungsberechtigten Planungsstellen**

Kostenträger	deckungsverpflichtet	deckungsberechtigt	
			Mehrerträge aus Schadensersatzleistungen decken entsprechende Mehraufwendungen aus Schadensfällen
alle Kostenträger 19-111-008 Werbung	Erträge aus Schadensersatzleistungen Verkaufserlöse	alle Aufwendungen Beschaffung Werbeartikel	
19-281-004 Gaalbernfest	Sponsorengelder	Veranstaltungen	
19-122-005 Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde	alle Erträge	alle Aufwendungen	Mehrerträge Geschwindigkeitsmessungen für Bearbeitungskosten
15-545-001 Straßenreinigung Gebührenhaushalt	Straßenreinigungsgebühren (Erhebung von Dritten)	Fremdreinigung	

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik	Regelung im Haushaltsplan 2018	Beispiel	Bemerkungen
§ 19 Abs.2 bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge <u>(ohne Zweckbindung)</u> erhöhen Ansätze für bestimmte Aufwendungen; ausgenommen sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und aus allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen)	innerhalb des Kostenträgers 19-611-000 ermöglichen Mehraufwendungen	entsprechende Mehraufwendungen Mehrerträge Gewerbesteuer erhöht Aufwand für Schulumlage Ausschüttungen Stiftung für erhöhte Zuschüsse Kinderbetreuungseinrichtungen	Mehraufwendungen sind überplanmäßig Aufwendungen, Mehrerträge können als Deckungshinweis angegeben werden

Ergebnishaushalt

b) Minderaufwendungen -> Mehraufwendungen

§ 20 Abs. 1	Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh-Vermerk bestimmt wird	Einschränkungen werden wie folgt festgelegt: Budget im Sinne von § 20 Abs. 1 ist ein Teilhaushalt auf Ebene der Produkte; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; Teilansätze für Bauhofleistungen sind nicht deckungsfähig zugunsten Teilansätze für Drittleistungen; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen	Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Mackenzell	Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
§ 20 Abs. 2	Ansätze für Aufwendungen aus verschiedenen Budgets können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	Die Aufwendungen innerhalb aller Produkte unterhalb nachstehend aufgeführter Produktgruppen oder aufgeführter Produkte sind jeweils gegenseitig deckungsfähig; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; Teilansätze für Bauhofleistungen sind nicht deckungsfähig zugunsten Teilansätze für Drittleistungen; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen	Minderaufwand Unterhaltung Unimog für Mehraufwand Bewirtschaftung Bauhofgebäude	Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
	01-111-193 Dienstleistungen Hilfsbetriebe - Bauhof		Minderaufwand Unterhaltung Unimog für Mehraufwand Bewirtschaftung Bauhofgebäude	
	126 - Brandschutz		Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Michelsrombach	
	366 - Bolzplätze			
	366 - Spielplätze			
	424 - Sportanlagen und Bäder			
	522 - für den Bereich Wohnbaugrundstücke			
	546 - Parkplätze			
	551 - Freizeitanlagen			

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik	Regelung im Haushaltsplan 2018	Beispiel	Bemerkungen
	553 - Friedhofs- und Bestattungswesen	Minderaufwand für Friedhofsunterhaltung Maltes für Mehraufwand Strom Leichenhalle Friedhof Friedenstraße	
	571 - für den Bereich gewerbliche Baugrundstücke		
	573 - für den Bereich Gemeinschaftshäuser		
	541 - Gemeindestraßen, 542 - Kreisstraßen, 543 - Landesstraßen und 544 - Bundesstraßen		
	555 - für den Bereich Landwirtschaft		

Übertragbarkeit

§ 21 Abs. 1 Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.	Die veranschlagten Ansätze betr. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen sind übertragbar.	Nicht in Anspruch genommene Mittel für Gebäudeunterhaltung sind ins folgende Haushaltsjahr übertragbar.	ist sachdienlich für einen flexiblen Haushaltsvollzug; die Inanspruchnahme der Mittel belastet das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zu Aufwendungen führen.
---	---	---	---

Finanzhaushalt

Deckungsgrundsätze

a) Mehreinzahlungen -> Mehrauszahlungen

§ 19 Abs.1 i.V.m. § 19 Abs. 4	zweckgebundene Mehreinzahlungen ermöglichen entsprechende Mehrauszahlungen	Einzahlungen aus Zuwendungen Dritter sowie Erschließungs- und Straßenbeiträgen sind zweckgebunden für die veranschlagten Auszahlungen innerhalb der gleichen Maßnahme	Mehreinnahmen aus GVFG-Zuwendung für entsprechende Mehrausgaben Straßenbaumaßnahme	Mehrauszahlungen sind keine überplanmäßigen Auszahlungen
§ 19 Abs.2 i.V.m. § 19 Abs. 4	bestimmte Mehreinzahlungen keine (ohne Zweckbindung) erhöhen Ansätze für bestimmte Auszahlungen	keine	Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen im Baugebiet A für Mehrausgaben Grunderwerb Baugebiet B	Mehrauszahlungen sind überplanmäßige Auszahlungen; Mehreinzahlungen können als Deckungshinweis angegeben werden

b) Minderauszahlungen -> Mehrauszahlungen

§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh-Vermerk bestimmt	Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht gegenseitig deckungsfähig.	Minderauszahlung für Straßenbaumaßnahme A im Stadtteil X zugunsten Mehrauszahlung für Straßenbaumaßnahme B im Stadtteil X	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden
§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen aus verschiedenen Budgets können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	Auszahlungen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig.	Minderauszahlung bei Grunderwerb zugunsten Mehrauszahlung bei Baukosten der gleichen Maßnahme	Auszahlungen für Investitionen für folgende Bereiche sind gegenseitig deckungsfähig:

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik	Regelung im Haushaltsplan 2018	Beispiel	Bemerkungen
	-Produkt 06-366-191 und Produkt 06-366-192 (Vorhaltung von Kinderspielflächen und Bolzplätzen)	Minderauszahlung für Investition Spielplatz X im Stadtteil A zugunsten Mehrauszahlung für Investition Bolzplatz Y im Stadtteil B	Deckungsfähigkeit ist selbstverständlich auch innerhalb des jeweiligen Produktes möglich
- folgende Investitionen im Rahmen Rathausumbau: I19-17-016 Verwaltungsgeb.; GE Teileigent., Brandsch., Umbau R I19-17-017 Verwaltungsgeb. KIP Bund 1, barrierefreie Zugänge I19-17-018 Verwaltungsgeb. KIP Bund 2, energet. Sanierung I19-17-019 Verwaltungsgeb. KIP Land, baul.MN Mittelstraße	ansonsten keine Regelungen	Minderauszahlung für I19-17-016 zugunsten Mehrauszahlung für I19-17-019	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden